

händlerischen Stempeln, denn daß zu einer derartigen Feier die ganze Konkurrenz des Ortes hinzugezogen werde, dürfte in der übrigen Handelswelt kaum jemals vorkommen. Aber im Buchhandel — wenigstens der größeren Städte — habe sich dank der Entwicklung von besonderen Richtungen der einzelnen Firmen und dank des persönlichen Verkehrs der Buchhändler in den Ortsvereinen aus dem Konkurrenten vielfach der bei weitem angenehmere Kollege entwickelt, und hinsichtlich ihrer lautereren und wirklich kollegialen Geschäftsführung nehme wieder die Firma Schmorl & von Seefeld Nachfolger eine vorbildliche Haltung im hannoverschen Buchhandel ein. Das schöne Fest fand in einer alle Teilnehmer vollauf befriedigenden Weise seinen Abschluß. Möge die Firma noch viele Jahre blühen und gedeihen unter harmonischer Zusammenwirkung aller zu ihrer Führung und zur Mitarbeit daran Berufenen, und möge den beiden jetzigen Inhabern noch eine lange gesegnete Tätigkeit in dem ihnen ans Herz gewachsenen Beruf beschieden sein!

Dg.

Aus dem deutschen Reichstag. — Bei der zweiten Beratung des Reichshaushalts-Etats für 1902 am 3. Februar, und zwar bei dem Etat des Reichsamts des Innern (Ausgaben für das Kaiserliche Gesundheitsamt) bemängelte Abgeordneter Dr. Müller-Meinigen das kunterbunte Durcheinander der Polizeiverordnungen bezüglich der Geheimmittel, das ganz besonders für die Presse ein Uebelstand sei. Der Redner führte nach dem Reichs-Anzeiger folgendes aus: Kein Redakteur könne sich in diesem Labyrinth zurechtfinden, und manche Zeitungen hätten schon am ersten Tage über sechzig verschiedene Strafbefehle in diesem Punkte aufzuweisen. Ulrichs Kräuterweine und ähnliche Präparate würden doch übrigens vom Publikum nicht als Geheimmittel angesehen. Eine zuverlässige Definition des Begriffs Geheimmittel gebe es überhaupt nicht. Geradezu widersinnig sei, was auf diesem Gebiete von der großen Tagespresse verlangt werde; jede große Zeitung bedürfe eigentlich eines ständigen Mitarbeiters, der Chemiker und Arzt sei. Die Bureaucratie scheine gar keine Ahnung von der Redaktionstechnik in solchen Organen zu haben. Es wäre Anstandsspflicht, die betreffenden Redakteure darauf von Polizeiwegen aufmerksam zu machen, was letztere als Geheimmittel ansehe. Es sei nun eine neue Geheimmittelverordnung projektiert. Aber auch in dieser neuen Verordnung solle nicht das Recht, sondern die Polizeiwilkkür maßgebend sein. Auch nach dieser neuen Verordnung müßte der Redakteur stets das Arzneibuch zur Hand haben und studieren; wie solle der Redakteur außerdem wissen, welche Mittel in der medizinischen Wissenschaft und Praxis allgemeine Anerkennung gefunden haben? Die deutsche Presse verlange mit Recht, daß der Redakteur nur dann bestraft werden solle, wenn ihn irgend eine Schuld treffe, nicht aber, wenn die Schuld lediglich den Inserenten treffe. Teilweise in Widerspruch mit diesem Entwurf habe eine Konferenz im Kaiserlichen Gesundheitsamt nach Zeitungsnachrichten eine anderweite Regelung in Aussicht genommen, wobei auch wieder die Polizeiverwaltung die Hauptrolle spiele. Es müsse durchaus die Linke der Gesetzgebung in die Hand genommen werden; und nur mit Hilfe der guten Presse lasse sich dem Geheimmittelschwindel beikommen. Es dürfe auch nicht gegen unschuldige und harmlose Mittel, wie Schweizerpillen u. s. w., sondern nur gegen bewiesenermaßen gesundheitschädliche vorgegangen werden. Die große pharmazeutische deutsche Industrie habe mit der Schwindelindustrie der Mixturen und Geheimpräparate nichts zu thun. Es bleibe nichts übrig, als die Reichs-Gesetzgebung gegen den Schwindel in Tätigkeit zu setzen.

In derselben Sitzung des Reichstags wurde auch Klage geführt über die Kurpfuscherei der Vereinigung christlicher Wissenschaften und über die Berliner Gesundheitsbetriebe. Die National-Zeitung berichtet dazu, daß von diesen Heilkünstlern auch ein schwunghafter Bücherhandel betrieben werde. Wer sich bei ihnen der Heilung durch das Gesundheitsbetriebe unterziehen wolle, müsse zunächst eine kleine Broschüre »Antworten auf Fragen über die christliche Wissenschaft« von Edward A. Kimball kaufen. Das Heftchen koste fünfzig Pfennige. Das wäre noch zu erschwingen. Dann aber komme erst die Ausbeutung. Um die Wirkung der göttlichen Strahlen zu unterstützen, sei es unbedingt notwendig, eines der beiden Bücher des Mrs. Eddy zu kaufen. Das eine koste vierzehn, das andere zweiundzwanzig Mark. Das letztere sei um so empfehlenswerter, als es erstens in Taschenformat hergestellt sei, und zweitens, weil nach der Versicherung dieser geschäftsklugen Damen die bloße Lektüre des Buches oft allein schon genüge, um die Krankheit zu bannen. Der Absatz dieses Buches soll ganz bedeutend sein.

Hoher Besuch. — Del Vecchios Ausstellung für Kunst aller Art und Zeit in Leipzig hatte am Mittwoch den 5. Februar die hohe Ehre, den Besuch Ihrer Majestät der Königin Carola von Sachsen zu empfangen. Ihre Majestät war erfreut über die

schönen Räume und über die große Zahl der zur Zeit ausgestellten hervorragenden Kunstwerke. Besonders großes Interesse erregte das Kinderportrait des bekannten Leipziger Pastellmalers Anton Klamroth, sowie die Kollektiv-Ausstellung Otto von Kamekes. Als ein Zeichen der Zufriedenheit darf wohl das etwa einstündige Verweilen der hohen Dame, sowie die bewirkten großen Einkäufe von Gemälden und kunstgewerblichen Gegenständen in genannter Kunsthandlung angesehen werden.

Kein Bedürfnis für eine Volksbibliothek. — Die Stadtvertretung in Eisleben hat die Stiftung des Herrn Lobenstein-New York im Betrage von 50000 M für eine in Eisleben zu errichtende Volksbibliothek abgelehnt, weil der Stadt durch Herabgabe des Bauplatzes, Anstellung einer Bibliothekarin u. s. w. zu große Kosten erwachsen würden und das Bedürfnis für eine so große Bibliothek nicht vorliege. Eisleben hat über 3000 Einwohner.

Personalmeldungen.

Gestorben:

in München am 1. Februar der I. Senatspräsident a. D. E. Geheimrat Dr. Julius Ritter von Staudinger, wenige Tage nach Vollendung seines sechsundsechzigsten Lebensjahres. In ihm verliert Bayern, wie uns aus Buchhändlerkreisen mitgeteilt wird, einen seiner bedeutendsten, weit über die Grenzen seines engeren Heimatlandes hinaus hochangesehenen Rechtsgelehrten. Seine schriftstellerischen Arbeiten sind außerordentlich zahlreich. Es würde zu weit führen, sie alle hier zu nennen, zumal ein großer Teil dieser geistvollen Schriften, durch die neuere Gesetzgebung überholt, jetzt veraltet ist. Erwähnen wollen wir jedoch die inzwischen in vielen Auflagen verbreiteten Ausgaben seines »Strafgesetzbuchs« und seiner »Strafprozessordnung für das Deutsche Reich«, die »Sammlung strafrechtlicher Spezialgesetze«, die »Sammlung von Staatsverträgen des Deutschen Reiches über Gegenstände der Rechtspflege«, des »Bayerischen Polizeistrafgesetzbuchs« und der »Bayerischen Landesfischereiordnung« (sämtlich bei C. F. Beck in München). Leider stellte sich bei dem überaus geistig regen Manne zu bald infolge von Ueberarbeitung eine Erschöpfung ein, die ihn veranlaßte 1889 seine Stellung als Rat am Obersten Landesgerichte aufzugeben und in den erbetenen Ruhestand zu treten. Nach Wiederherstellung seiner Gesundheit nahm der Unermüdete jedoch seine schriftstellerische Tätigkeit in vollem Umfange wieder auf. Er war Herausgeber der auch über Bayerns Grenzen hinaus vielgelesenen »Seufferts Blätter für Rechtsanwendung« (Erlangen, Palm & Enke). Im Jahre 1900 erschienen seine vorzüglichen »Vorträge aus dem Gebiete des Bürgerlichen Gesetzbuchs für Verwaltungsbeamte« (München, J. Schweizer Verlag). Vor allem aber widmete er sich seit 1898 unter Mitarbeit einer Reihe von Juristen der Herausgabe eines groß angelegten »Kommentars zum Bürgerlichen Gesetzbuch« (München, J. Schweizer Verlag). Die von ihm bearbeiteten Teile dieses Kommentars legen Zeugnis ab von seinem Geschick, mit Präzision und Ueberzeugung zu kommentieren. Leider war es ihm nicht vergönnt, den nahe bevorstehenden Schluß dieser seiner letzten großen Schöpfung zu erleben. Um den geistigen Verkehr der Münchener Juristenwelt machte sich von Staudinger sehr verdient durch Gründung der »Münchener juristischen Gesellschaft«, deren erster Vorsitzender er wiederholt war.

(Sprechsaal.)

Ist der Verleger berechtigt, eine ihm vom Sortimentler zugegangene Bestellung auf eigene Rechnung auszuführen?

Am 11. Dezember 1901 bestellte ich bei Adolf Henze's Verlag in Leipzig-Neust. 100 Taschen-Notizbücher 1902 mit einer Seite Reklamedruck zum vereinbarten Preise von 14 M. Da ich die Bücher am 20. Dezember noch nicht erhalten hatte, reklamierte ich die Sendung mit dem Bemerkten, daß die Bücher bis spätestens 24. Dezember in meinem Besitz sein müßten, eventuell könnte der Reklamedruck wegbleiben; jedenfalls erwartete ich direkten Bescheid. Ich erhielt aber weder die Sendung noch Nachricht; daher schrieb ich am 27. Dezember nochmals und ersuchte zum wenigsten um Antwort, jedoch auch diese Karte blieb von Henze's Verlag unberücksichtigt. Als ich am Nachmittage des 30. Dezember noch ohne Nachricht war, schickte ich zu meinem Besteller und ließ auffragen, ob ich die Sendung, falls sie am 31. eintreffen würde, noch annehmen sollte. Daraufhin teilte mir mein Kunde mit, daß er die Notizbücher nebst Nota soeben direkt von Henze's Verlag erhalten habe. Ich selbst erhielt von der Firma Henze bis heute keine Mitteilung.

Wismar.

Moriz Meuzner's Nachf.,
Felix Hedde.